

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 70 (1999)
Heft: 1

Artikel: Adoption von Kindern mit einer geistigen Behinderung
Autor: Meel, Sabine van / Petrig, Markus / Bonfranchi, Riccardo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-812869>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ADOPTION VON KINDERN MIT EINER GEISTIGEN BEHINDERUNG

Von Sabine van Meel, Markus Petrig, Riccardo Bonfranchi

Um den Sinn und die Aufgabe der Adoption zu verstehen, hilft es deren Ursprung zu erklären. In unserer Gesellschaft gibt es kaum eine Institution, die über eine so lange Tradition verfügt wie die Adoption. Sogar die Ehe, als feste Verbindung von Mann und Frau, ist jüngerer Datums. Zur Zeit der Römer und der Germanen, als die Männer noch ihre, von der Gesellschaft tolerierten, Nebenfrauen hatten und aus diesen Verbindungen oft Kinder hervorgingen, spielte die Adoption, das heisst die Aufnahme eines Kindes in die Familie und dessen Unterstellung unter die väterliche Gewalt, eine wichtige Rolle (HÜTTENMOSER 1991, 23).

Das etwas jüngere Adoptionsgeschäft ist die ‚adoptio‘, die Annahme eines fremden Hauskindes an Kindes Statt. Das Kind wird, nachdem es dreimal fideuziarisch (‚fiduzia‘ = Ein Pfand, das in das Eigentum des Gläubigers übergeht und bei Tilgung der Schuld rückübereignet wird) an den künftigen Adoptivvater oder einen Dritten verkauft wurde, aus der Gewalt des Hausvaters (‚Paterfamilias‘) befreit. Ist die väterliche Gewalt auf solche Art erloschen, schliesst sich der eigentliche Adoptionsvorgang an. Der Adoptivvater behauptet vor dem Gerichtsmagistrat die Vatersgewalt über das Kind, der Gegner unterlässt die bestreitende Gegenbehauptung, und der Magistrat spricht das Kind durch ‚addictio‘ dem Adoptivvater zu. Mit der Adoption scheidet das Adoptivkind vollständig aus seiner angestammten Familie aus, verliert dort die agnatische Verwandtschaft und das Intestaterbrecht und wird Hauskind des Annehmenden (KASER 1955, 60).

Die gesetzlichen Regelungen der Adoption in der Schweiz

Die heutige, im Jahre 1973 in Kraft getretene Gesetzgebung führt die 1905 angedeutete Tendenz weiter; das natürliche Verhältnis der ehelichen Abstammung nachzuahmen. Stand früher die Adoption mündiger Personen im Vordergrund, so geht es nun darum, kinderlosen Ehepaaren möglichst früh «eigene» Kinder zu vermitteln. Neu ist auch das Adoptionsgeheimnis, das heisst, dass die Adoptiveltern den leiblichen Eltern nicht bekanntgegeben werden dürfen.

Entsprechend der Gesetzgebung von 1973 stehen die Interessen des Kindes an erster Stelle. Sie folgt nicht mehr dem Leitgedanken, kinderlosen Eltern einen Nachkommen zu verschaffen, sondern hat zum Ziel, für elternlose Kinder ein neues Zuhause zu finden.

Basierend auf diesem Leitbild darf ein Kind erst adoptiert werden, wenn die künftigen Adoptiveltern ihm während zwei Jahren «Pflege und Erziehung erwiesen haben und nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, die Begründung eines Kindesverhältnisses diene seinem Wohl» (Art. 246 ZGB).

Ein Ehegatte darf jedoch das Kind des anderen adoptieren, wenn die beiden mindestens zwei Jahre verheiratet waren oder der Adoptierende das fünf- unddreissigste Altersjahr zurückgelegt hat (Art. 264a ZGB). Eine unverheiratete Person darf alleine adoptieren, wenn sie das fünf- unddreissigste Altersjahr zurückgelegt hat (Art. 264b ZGB).

Eine verheiratete Person, die das fünf- unddreissigste Altersjahr zurückgelegt hat, darf allein adoptieren, wenn eine gemeinschaftliche Adoption nicht möglich ist. Gründe dafür sind die mangelnde Urteilsfähigkeit des Ehegatten, seine Abwesenheit von mehr als zwei Jahren an unbekanntem Ort oder wenn die Ehe seit wenigstens drei Jahren gerichtlich getrennt ist (Art. 264b ZGB).

Das Kind muss mindestens sechzehn Jahre jünger sein als die Adoptiveltern. Ist es urteilsfähig, muss es der Adoption persönlich zustimmen (Art. 265 ZGB).

«Da die Urteilsfähigkeit von der individuellen Entwicklung des heranwachsenden Menschen abhängig ist, kann nicht allein verbindlich eine bestimmte Altersgrenze zur Annahme der bestehenden Urteilsfähigkeit festgelegt werden» (M. HESS, 1976, 22).

Wenn das Kind bevormundet ist, ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde auch bei Urteilsfähigkeit des Kindes erforderlich (Art. 265 Abs. 3 ZGB).

Zur Adoption ist die Zustimmung der leiblichen Eltern unerlässlich und kann mündlich oder schriftlich bei der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz oder

Aufenthaltort der Eltern oder des Kindes eingereicht werden (Art. 265a ZGB).

Die Konsequenzen einer Adoption müssen den leiblichen Eltern bekannt sein und von ihnen akzeptiert werden. So müssen sie sich zum Beispiel verpflichten, jegliche Nachforschungen über das Kind und die Adoptivfamilie zu unterlassen. Sollten sie besondere Wünsche, bezüglich der Zukunft des Kindes haben, wie zum Beispiel eine bestimmte religiöse Erziehung, so sind diese zu respektieren (HESS, 1976, 27).

Die Zustimmung zur Adoption kann frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes abgegeben werden und kann innerhalb von sechs Wochen nach der Abgabe widerrufen werden. Wird die Zustimmung nach einem Widerruf erneuert, so wird sie als endgültig betrachtet (Art. 265b ZGB).

Auf die Zustimmung eines Elternteils darf nur verzichtet werden, «wenn dieser unbekannt oder mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist, oder wenn er sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert hat» (Art. 265c ZGB).

Das Adoptivkind erhält die gleiche rechtliche Stellung wie ein leibliches Kind der Adoptiveltern. Das bisherige Kindesverhältnis erlischt, ausgenommen zum Elternteil, der mit dem Adoptierenden verheiratet ist (Art. 267 ZGB).

Bei der Adoption kann dem Kind ein neuer Vorname gegeben werden und das minderjährige Kind erhält das Bürgerrecht der Adoptiveltern (Art. 267 und 267a ZGB).

«Die Adoptiveltern erhalten durch die Adoption die elterliche Gewalt und haben erbrechtlich die gleichen Verpflichtungen gegenüber dem adoptierten Kind wie gegenüber ehelichen Kindern» (SICHEL 1987, 45).

«Die Adoption wird von der zuständigen kantonalen Behörden am Wohnsitz der Adoptiveltern ausgesprochen» (Art. 268 ZGB), aber erst nachdem alle wesentlichen Umstände untersucht worden sind (Art. 268a ZGB).

«Haben die Adoptiveltern Nachkommen, so ist deren Einstellung zur Adoption zu würdigen» (Art. 268a Abs. 3 ZGB).

«Die Adoptiveltern dürfen ohne ihre Zustimmung den Eltern des Kindes nicht bekanntgegeben werden» (Art. 268b ZGB).

Die Adoption kann an sich nicht rückgängig gemacht werden. Angefochten werden kann sie innerhalb von sechs Monaten nach der Entdeckung von schwerwiegenden Anfechtungsgründen und innert zwei Jahren seit der Adoption (Art. 269b ZGB).

Jedermann kann die Adoption anfechten, sofern sie unter «schwerwiegenden Mängeln» leidet (Art. 269a ZGB).

«Die Kantone üben die Aufsicht über die Vermittlung von Kindern zur späteren Adoption aus. Wer diese Vermittlung berufsmässig oder im Zusammenhang mit seinem Beruf betreibt, bedarf einer Bewilligung; die Vermittlung durch vormundschaftliche Organe bleibt vorbehalten» (Art. 269c ZGB).

Die Schweizerische Fachstelle für Adoption in Zürich

Um die Situation der Adoption in der Deutschschweiz kennenzulernen, haben wir uns an die Schweizerische Fachstelle für Adoption gewandt. Diese Fachstelle ist eine behördlich anerkannte Beratungs- und Vermittlungsstelle und vermittelt Kinder, die in der Schweiz geboren sind und zur Adoption freigegeben wurden. Im Januar 1997 haben sich die Adoptionsvermittlungsstellen des Frauenvereins (seit 1922) und des Vereins «Schweizerische Private Mütterberatung und Adoptivkindervermittlung» (seit 1953), zusammengeschlossen und bilden seitdem die Schweizerische Fachstelle für Adoption, welche als einzige zuständig ist, für die deutsche und rätoromanische Schweiz. Mitarbeiter der Fachstelle für Adoption sind ein Geschäftsführer, der die Stelle nach aussen vertritt, eine Sozialarbeiterin, eine Psychologin und eine Sekretärin.

Wenn sich ein Ehepaar für die Adoption eines Säuglings interessiert, werden ungewollte Kinderlosigkeit und ein Alter unter 38 Jahren beider Partner vorausgesetzt. Für jene Paare, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, jedoch Interesse für eine spezielle Aufgabe bekunden, gibt es die Möglichkeit, sich auf die Sonderwarteliste setzen zu lassen. Dies heisst, dass die Paare bereit sind, ein schwer zu vermittelndes Kind aufzunehmen. Auf das Thema der Sonderwarteliste werde ich später in Kapitel 3 noch zurückkommen.

Alleinstehende Frauen und Männer werden für die Vermittlung nicht aufgenommen. Dies wird mit der geringen Anzahl adoptierbarer Kinder begründet.

Nach der schriftlichen Anmeldung folgen zwei Gespräche, wovon das eine im Büro der Fachstelle und das andere bei den Bewerbern zu Hause stattfindet. Von der Anmeldung bis zum Hausbesuch vergehen zwei Jahre. Diese Frist wird wegen

dem Missverhältnis zwischen der Anzahl adoptierbarer Kinder und den adoptionswilligen Ehepaaren bewusst eingehalten. Laut Aussage von Frau Weiss, einer Mitarbeiterin der Fachstelle, interessieren sich zurzeit für ein Kind vier Paare. Die Mitarbeiterinnen der Fachstelle sind der Meinung, dass die Wartezeit positiv genutzt werden kann, indem die Adoptionswilligen ihren Entscheid nochmals überdenken und sich mit der ganzen Problematik der Adoption in Ruhe auseinandersetzen können, so dass sie sich immer sicherer fühlen in ihrem Entscheid, ein Kind zu adoptieren, oder dass das Gegenteil eintritt und sie von einer Adoption absehen. Es sei auch schon vorgekommen, dass eine Frau während diesen zwei Jahren wider Erwarten doch schwanger wurde. Die Mitarbeiterinnen der Fachstelle sorgen dafür, dass während der Zeit zwischen Anmeldung und Hausbesuch zumindest ein telefonischer oder schriftlicher Kontakt mit den Paaren erhalten bleibt.

Wenn ein Kind zur Adoption freigegeben wird, treffen die beiden Fachmitarbeiterinnen eine Vorauswahl bestehend aus vier adoptionswilligen Ehepaaren. Bei der Platzierung wird darauf geachtet, dass auch die Wünsche und Vorstellungen der leiblichen Eltern, wie die zukünftigen Adoptiveltern beschaffen sein sollten, berücksichtigt werden. Die vier Dossiers werden dem Vormund des Kindes überreicht und dieser sucht sich ein passendes Paar aus. Der letzte Entscheid, zu welcher Familie das Kind kommt, liegt daher beim Vormund, der das von ihm ausgewählte Paar persönlich kennenlernt, bevor er zur Adoption einwilligt.

Wenn eine Familie für ein Kind gefunden worden ist, wird die Platzierung vorbereitet und der Kontakt aufgebaut. Während dieser Phase erhalten die zukünftigen Adoptiveltern die notwendige Unterstützung entweder vom Vormund oder von der Fachstelle für Adoption und bekommen alle Informationen über das Kind (Gesundheitszustand, Herkunftsmilieu und alle dem Vormund oder der Fachstelle bekannten Angaben über die leiblichen Eltern des Kindes und dessen Verwandtschaft), wenn diese vorher noch nicht bekannt waren.

Kleinkinder sind im Spital oder in einer Pflegefamilie und werden dort von den zukünftigen Adoptiveltern besucht. Ältere Kinder befinden sich meistens in Heimen oder ebenfalls in Pflegefamilien und werden in einer ersten Phase dort besucht, dann folgen Wochenendbesuche in der zukünftigen Familie und in der letzten Phase werden eventuell noch Ferien gemeinsam verbracht. Erst wenn die Beziehung gefestigt ist, kommt das Kind definitiv in die Adoptivfamilie. Der Kontakt von der Familie zu den Mitarbeite-

rinnen der Fachstelle für Adoption ist nach der Platzierung des Kindes freiwillig. Solange die Kinder klein sind, übermitteln die Adoptiveltern den Fachmitarbeiterinnen oft Berichte und Fotos. Die angebotene Unterstützung bei Problemen, die aus der Situation von Adoptiveltern entstehen, wird dagegen nur in einzelnen Fällen angenommen. Frau Weiss vermutet, dass der Kontakt vor allem aus Furcht, als schlechte Eltern zu gelten, unterbleibt.

Die Adoptionspraxis bei Kindern mit einer geistigen Behinderung

Es ist der Grundgedanke der Schweizerischen Fachstelle für Adoption jedes angemeldete Kind zu vermitteln. Aus diesem Grund stellt die Fachstelle keine bestimmte Anforderungen für die Anmeldung der Kinder. Die Mitarbeiterinnen der Fachstelle für Adoption bemühen sich, jedes angemeldete Kind zu vermitteln. Die Vermittlung kommt nur dann nicht zustande, wenn keine geeigneten Eltern gefunden werden können. *Als Alternative für die unadoptierbaren Kinder gibt es Pflegefamilien oder Heime, eventuell mit zusätzlicher Kontaktfamilie.*

Bei der regulären Abklärung der Adoptionseignung ergibt es sich im Verlauf des Gesprächs, dass die Mitarbeiterinnen der Fachstelle für Adoption auf die Möglichkeit hinweisen, ein Kind könnte eine Geburtsschädigung oder einen Erbfehler mit sich bringen. Die meisten Bewerber fürchten, die Elternschaft eines geistig behinderten Kindes würde sie überfordern und lehnen die Adoption eines solchen Kindes ab. Es gibt aber auch einzelne Ehepaare, die im Laufe des Verfahrens erkennen lassen, dass sie sehr offen für die Annahme jedes Kindes sind. Diese Offenheit wird im Dossier vermerkt.

Die Kinder werden meistens von einem Vormund oder Sozialdienst bei der Fachstelle für Adoption zur Vermittlung angemeldet. Die Mitarbeiterinnen suchen aus ihrem Angebot ein oder mehrere, für das zu adoptierende Kind geeignete Ehepaare aus, schildern den betreffenden Paaren das Kind (Alter, Geschlecht, Behinderung, spezielle Probleme, Grund der Fremdplatzierung, seine gegenwärtige Lebenssituation) und informieren sie über das geplante Vorgehen bei der Platzierung. Danach können sich die Ehepaare in Ruhe und ohne zeitlichen Druck überlegen, ob sie diesem Kind Eltern sein möchten und könnten. Erhält die Fachstelle für Adoption grundsätzlich positiven Bericht, so laden sie das/die Ehepaar/e zu einem persönlichen Gespräch ein. Meistens gibt es zu dem Zeitpunkt nur noch ein Paar, das

EINE UNTERSUCHUNG

sich definitiv für die Adoption eines behinderten Kindes interessiert. Die meisten ziehen ihr Interesse zurück, mit der Befürchtung, die Behinderung des Kindes würde sie überfordern. Sollten trotzdem mehrere Paare ihr Interesse an dem Kind bekunden, sucht sich die zuständige Mitarbeiterin der Fachstelle für Adoption das Paar aus, welches sich ihrer Ansicht nach für das zu platzierende Kind am besten eignet und unterbreitet dessen Dossier dem Vormund. Der Vormund wird mit dem Paar Kontakt aufnehmen und dieses zu einem persönlichen Gespräch einladen.

Verläuft das Gespräch positiv, so ist die Zeit gekommen, wenn sich die Gelegenheit dazu nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt ergeben hat, dass Eltern und Kind einander durch Besuche, gemeinsame Wochenenden oder Ferien kennenlernen. Dieser Prozess des «Zueinanderfindens» ist ein wichtiger Schritt, um miteinander vertraut zu werden. Darüber hinaus ermöglicht er auch, die Tragweite der Kindesaufnahme und die dafür vorhandenen Kräfte der zukünftigen Adoptiveltern zu erspüren und einzuschätzen. Diese Phase ist eine Probe- und Bedenkzeit für alle Beteiligten. Sollten die Ehepaare während dieser Zeit erfahren, dass die Aufnahme des Kindes mit einer geistigen Behinderung

ihre Kräfte und Möglichkeiten übersteigt, ist es wichtig, dass sie ihre eigenen Grenzen erkennen – so schmerzlich dies auch sein mag – und demzufolge auf die definitive Aufnahme des Kindes verzichten.

Ist im Verlaufe der Probe- und Bedenkzeit bei den Eltern, dem Kind und Vormund die Überzeugung gereift, dass die Platzierung des Kindes in diese Familie der richtige Schritt für alle Parteien ist, kann das Kind definitiv zu seinen neuen Eltern ziehen, womit das zweijährige Pflegeverhältnis in Kraft tritt.

Laut Frau Weiss von der Fachstelle für Adoption sind nur wenig adoptionswillige Paare bereit, ein Kind mit einer geistigen Behinderung aufzunehmen. Körperbehinderte und ältere Kinder haben bessere Möglichkeiten, adoptiert zu werden. Als Grund geben die Bewerber an, sie würden sich durch die Behinderung des Kindes überfordert fühlen. Frau Weiss bemerkt, dass es für das Kindeswohl nur dann von Vorteil ist, wenn die angehenden Adoptiveltern das Kind grundsätzlich bejahen und es so annehmen können wie es ist, ansonsten ist seine positive Entwicklung in Frage gestellt.

In einem Orientierungsbild über die «Vermittlung von Kindern mit besonderen Problemen» werden folgende Anforderungen an die Interessenten gestellt:

- Lebensfreude und Tragfähigkeit
- Geduld und Durchhaltevermögen
- Innere Unabhängigkeit und gute Nerven (durch die Behinderung entspricht das Verhalten eines Kindes oft nicht der Norm und eckt dadurch bei vielen Leuten an)
- Ein Ja zum aufzunehmenden Kind
- Ein hohes Mass an Zuwendung und Liebe
- Freude an dem aufzunehmenden Kind

Eine unzureichende Motivation für die Adoption ist der Wunsch, einem Kind ein Geschwister zu geben. Ausserdem bemerkt Frau Weiss, dass Eltern welche extreme, fast fanatische Tendenzen haben, überängstlich sind oder alles und jedes überanalysieren und hinterfragen, als ungeeignet angesehen werden.

Die Vermittlung von Kindern mit einer geistigen Behinderung wird von der Fachstelle insofern gefördert, als dass sie eine Sonderwarteliste führen. Die Bewerber, deren Namen auf der Liste stehen, erfüllen formell die Bedingungen und die Aufnahmekriterien der Fachstelle für Adoption nicht (Alter, eigene Kinder, Altersunterschied usw.), sind aber bereit, aufgrund ihrer Tragfähigkeit, Erfahrung, Kraft und sozialen Einstellung, Eltern für ein Kind mit einer geistigen Behinderung zu werden.

Erfahrungen von verschiedenen Adoptiveltern

Aus dem letzten Kapitel ist hervorgegangen, dass die Adoption von Kindern mit einer geistigen Behinderung in der Adoptionspraxis eher selten anzutreffen ist, weil sich nur wenige adoptionswillige Ehepaare für die Adoption eines Kindes mit einer Behinderung entscheiden können. Dass es aber durchaus Paare gibt, die sich für eine solche Adoption entschliessen, geht aus dem nachfolgenden Text hervor, der die Gespräche schriftlich festhält, die wir mit Adoptiv-, Pflege- und angehenden Adoptiveltern von Kindern mit einer geistigen Behinderung geführt habe. Die Namen aller erwähnten Personen wurden im Interesse des Datenschutzes geändert. Es wurden 5 Familien befragt.

1. Wer gibt sein Kind mit einer geistigen Behinderung zur Adoption frei?

Grundsätzlich muss aufgeführt werden, dass es sehr schwierig ist, genaueres über die leiblichen Eltern von Kindern mit einer geistigen Behinderung, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben, zu erfahren, weil *Diskretion und Datenschutz in diesem Umfeld sehr gross geschrieben werden*. Aus diesem Grund standen zur Beantwortung der Frage, wer sein behindertes Kind zur Adoption freigibt, nur die *freiwilligen Aussagen* von beteiligten Personen zur Verfügung. Diese Aussagen dürfen daher nicht als abschliessend betrachtet werden, sie dienen lediglich dazu, ein Bild einzelner familiärer und gesellschaftlicher Verhältnisse zu vermitteln, die zu einer Freigabe zur Adoption geführt haben.

Laut Aussagen der obengenannten Personen, werden Kinder von Müttern oder Eltern zur Adoption freigegeben, die sich *bereits während der Schwangerschaft* aufgrund ihrer persönlichen Situation *Gedanken um eine Adoptionsfreigabe gemacht haben* und das Kind nicht abtreiben lassen wollten. Das heisst, es stand bereits vor der Geburt fest, dass die Mutter oder die Eltern das Kind zur Adoption freigeben werden. In diesen Fällen trägt das Feststellen einer geistigen Behinderung nichts zum Entscheid bei, das Kind zur Adoption freizugeben.

Anders verhält es sich bei einigen *alleinerziehenden Müttern, die ein Kind mit einer geistigen Behinderung* geboren haben. Sie fühlen sich von dieser Situation überfordert und entschliessen sich darum, das Kind zur Adoption freizugeben. Hier wird der Entscheid nach der Geburt gefällt, und der Hauptgrund für

Adressenverzeichnis von Adoptionsvermittlungstellen

Inlandoptionen:

Schweiz. Fachstelle für Adoption
Hofwiesenstr. 3,
8042 Zürich,
Telefon: 01/360 80 90
Fax: 01/360 80 99

Auslandoptionen:

«Emmanuel»-S.O.S.-Adoption
Charles und Mireille
Udriot-Schenker
Chalet Anawim,
En Pratez,
1871 Choëx (VS)
Telefon: 024/471 60 74

Ein Hilfswerk zur Adoption geistig
und körperlich behinderter Kinder
ohne Familie.

Terre des hommes Kinderhilfe
Postfach
1000 Lausanne 9
Telefon: 021/653 66 66
Fax: 021/653 66 77

die Freigabe zur Adoption liegt darin, dass eine geistige Behinderung diagnostiziert worden ist.

Ähnlich verhält es sich auch bei Ehepaaren, die sich in einem *schwierigen familiären und sozialen Umfeld* befinden. Für sie stellt das Aufziehen eines Kindes mit einer geistigen Behinderung eine Belastung dar, der sie sich nicht gewachsen fühlen. Auch hier ist der Auslöser für die Freigabe zur Adoption die Diagnose der geistigen Behinderung.

Aus den oben aufgeführten Fällen geht hervor, dass der Beweggrund für eine Freigabe zur Adoption eine *Überforderung der Betroffenen* ist. Es drängt sich also die Frage auf, durch was wird diese Überforderung hervorgerufen? Erfahrungsgemäss liegen die Hauptgründe der Überforderung darin, dass unsere Gesellschaft noch viele Vorurteile hat gegenüber Menschen mit einer geistigen Behinderung und ihnen nur ein geringes Verständnis entgegenbringt. Daher ist es sehr gut verständlich, dass Kinder mit einer geistigen Behinderung zur Adoption freigegeben werden.

2. Welches sind die Beweggründe, ein Kind mit einer geistigen Behinderung zu adoptieren?

Einer der Beweggründe ein Kind zu adoptieren, liegt eindeutig im biologischen Problem der Unfruchtbarkeit des einen oder anderen Ehepartners. Oft entschliesst sich ein solches Paar, motiviert vom Kinderwunsch, zur Adoption eines Kindes. Dies wiederum führt dazu, dass diese Paare von der Vermittlungsstelle für Adoption darauf angesprochen werden, ob sie auch bereit oder interessiert wären, ein behindertes Kind zu adoptieren. Durch diese Frage werden viele Paare erst mit der Tatsache konfrontiert, dass es auch behinderte Kinder gibt, die zur Adoption freigegeben worden sind, und diese Erkenntnis ist oft der Anstoss dafür, dass adoptionswillige Paare beginnen, sich Gedanken über die Adoption eines Kindes mit einer Behinderung zu machen.

Die Praxis zeigt, dass die Anzahl der adoptionswilligen Paare weit höher ist als die Anzahl der zur Adoption freigegebenen Kinder. Dies führt unter Umständen zu sehr langen Wartezeiten oder kann sogar bedeuten, dass die vierjährige Vermittlungsfrist abläuft und keine Adoption zustande kommt. Im weiteren zeigt sich auch, dass aus der Gruppe der adoptionswilligen Paare die Mehrheit den Wunsch hat, ein nicht behindertes Kind zu adoptieren. Somit erhöht sich die Adoptionschance für Paare, die bereit sind, auch ein behindertes Kind anzunehmen. Diese Aussage könnte im ersten Moment zur Annahme verleiten, dass es Ehepaare

gibt, die lieber ein behindertes Kind adoptieren, als das Risiko einzugehen, die Vermittlungsfrist verstreichen zu lassen und am Schluss kein Kind adoptieren zu können. Diese Annahme ist aber falsch. In allen uns bekannten Fällen wurden behinderte Kinder von Paaren adoptiert, die von der Anfrage, ob sie ein behindertes Kind adoptieren möchten, überrascht waren, weil sie zuvor gar nicht an diese Möglichkeit gedacht hatten. Im Unterschied zu den meisten anderen Paaren, haben sie sich nicht sofort von diesem Gedanken distanziert und begannen sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen. Bereits ein erster Kontakt mit dem Kind führte in vielen Fällen dazu, die grösste Hemmschwelle zu überschreiten und dem Willen zum Durchbruch zu verhelfen, ein behindertes Kind in ihre Familie aufzunehmen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Adoption von behinderten Kindern von zwei wesentlichen Beweggründen her rührt: *Dem Kinderwunsch und dem sozialen Engagement, das oft beim ersten Kontakt mit einem behinderten Kind wachgerufen wird.* Gemäss Angaben unserer verschiedenen Gesprächspartner/innen liegt der Hauptbeweggrund aber im starken Kinderwunsch, ohne den sich ein Erfolg nicht einstellen kann, auch nicht bei einem überdurchschnittlich hohen Engagement.

Ein weiterer Beweggrund zur Adoption eines behinderten Kindes ist der Wunsch ein *Einzelkind nicht alleine aufwachsen zu lassen.* Dieser Gedanke wird auch von den Vermittlungsbehörden unterstützt, indem sie vorzugsweise ein zur Adoption freigegebenes Kind in eine Familie integrieren, in der bereits ein Adoptivkind platziert worden ist. Dies hauptsächlich, weil die Vermittlungsbehörden so auf vertraute und bewährte Kontakte aufbauen können und sicherstellen, dass das Kind bei Eltern aufwachsen wird, die bereits Adoptionserfahrung haben und die nötigen Voraussetzungen schaffen, unter denen sich das Kind optimal entwickeln kann. Dies führt zu einer Benachteiligung von adoptionswilligen Eltern, die noch keine Kinder haben, was aber in solchen Fällen nicht in Erwägung gezogen wird, da das Wohlergehen eines Kindes in jedem Fall im Vordergrund steht.

Angesichts der Tatsache, dass es auf der Welt viele behinderte Kinder gibt, die sich in einem schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Umfeld befinden, kann es vorkommen, dass Ehepaare, die bereits Kinder haben, sich dazu entschliessen, keine eigenen Kinder mehr zu zeugen, sondern zum Beispiel ein Kind mit einer geistigen Behinderung zu adoptieren. Hier liegt der Auslöser für die Adoption allein im sozialen Engagement

des Ehepaares. Diese Einstellung in Kombination mit einem konsequenten Handeln ist aber eher selten anzutreffen bei der Adoption von Kindern mit einer geistigen Behinderung.

3. Wie setzen sich Adoptiveltern mit der geistigen Behinderung ihres adoptierten Kindes auseinander?

Bei der Befragung der Adoptiveltern stellten wir fest, dass bereits der Begriff «geistige Behinderung» bei den meisten befragten Eltern auf Unbehagen stösst, weil damit jedes Kind mit seinen individuellen Eigenschaften in die gleiche Kategorie eingestuft wird. Dies führt in ihren Augen zu einer Stigmatisierung, die den Betroffenen mehr vor der Gesellschaft abschirmt als dies nötig ist. Daher wünscht man sich in Elternkreisen einen vorsichtigen Umgang mit dem Begriff «geistige Behinderung» und dass differenziertere Formulierungen im täglichen Sprachgebrauch Einzug halten würden. Bei unseren Befragungen konnten wir verschiedene Vorgehensweisen der Eltern betreffend der Integration des Kindes in sein zukünftiges soziales Umfeld beobachten, wobei die Absicht, die Behinderung des Kindes so weit als möglich auszuklammern und das Kind so spontan und unbeschwert wie möglich aufwachsen zu lassen, bei allen Paaren deutlich erkennbar ist. Der wesentliche Unterschied in den verschiedenen Verhaltensweisen der Pflege- oder Adoptiveltern liegt darin, dass die eine Gruppe eher agiert und die andere eher reagiert. Das heisst bei der Gruppe der agierenden Eltern wird grosser Wert darauf gelegt, dass im zukünftigen sozialen Umfeld eine gezielte Aufklärung durchgeführt wird, um eventuell auftretende Schwierigkeiten bei der Integration gar nicht oder nur beschränkt aufkommen zu lassen. In der Gruppe der reagierenden Eltern werden auftretende Schwierigkeiten bei der Integration dann gelöst, wenn sie auftreten. Das vorbeugende Verhalten hat den Vorteil, dass gewisse Probleme gar nicht auftreten können. Es hat aber den Nachteil, dass es sehr zeit- und arbeitsintensiv ist und nicht absehbar ist, welche Schwierigkeiten später wirklich auftreten werden und welche nicht. Bei der reagierenden Gruppe liegen die Stärken und Schwächen genau umgekehrt. Diese Eltern brauchen keine Zeit und Energie aufzuwenden im Vorfeld der Integration, da sie auftretende Schwierigkeiten auf sich zu kommen lassen und ihre Kraft und Zeit dann einsetzen, wenn die Situation dies erfordert. Welche der beiden Verhaltensweisen den einfacheren Weg darstellt, ist schwierig zu beantworten und hängt, wie die Gespräche zei-

gen, sehr stark von der Persönlichkeit und den heilpädagogischen Vorkenntnissen der Ehepaare ab.

Ein weiterer Punkt auf den die meisten unserer Gesprächspartner grossen Wert legen, ist der natürliche Umgang mit der Behinderung des Kindes. «*Es ist wichtig, dass wir seine Person bejahen und ihn so annehmen wie er ist. Wir sind der Überzeugung, dass sich diese offene Haltung, bezüglich seiner Behinderung, auch auf sein Umfeld übertragen wird und so der Zugang zu Alexander für Personen in seinem Umfeld wesentlich erleichtert wird. Wir akzeptieren Alexanders Behinderung vollumfänglich und betrachten unsere Aufgabe nicht als Aufopferung*» (Zitat einer Adoptionsmutter).

Dieses Bejahen eines behinderten Kindes manifestiert sich in allen von mir besuchten Familien und deren Freundeskreise. Die Kinder sind voll integrierte Familienmitglieder, sind überall mit dabei und kommen so täglich in Kontakt mit einem erweiterten sozialen Umfeld, wo sie immer wieder neue Bekanntschaften schliessen können. Die Eltern zeigen keine Hemmungen, sich mit einem behinderten Kind in der Öffentlichkeit zu bewegen und beweisen damit die totale Akzeptanz des Kindes in ihrer Familie.

4. Sind Adoptiveltern für Kinder mit geistiger Behinderung die bessere Alternative als behindertenspezifische Wohnheime?

Diese Frage bedarf einer intensiven Reflexion und ist auch nach Abwägung der einen oder anderen Lösung nicht leicht zu beantworten. *Wohnheime haben heute einen viel besseren Ruf als früher und können den Bewohnern und Bewohnerinnen dank spezifischen Einrichtungen und Heimkonzepten, welche nach den neuesten Erkenntnissen soziologischer und psychologischer Untersuchungsergebnisse erarbeitet wurden, ein Aufwachsen in familienähnlichen Verhältnissen anbieten.* Trotzdem besagt Artikel 7 der «Declaration on the Rights of Mentally Retarded Persons», dass: «Wenn immer möglich, sollte der geistig Behinderte zusammen mit seiner eigenen Familie oder mit Pflegeeltern leben und an den verschiedenen Formen des Gemeindelebens teilhaben. Die Familie, in der er lebt, sollte unterstützt werden. Wenn doch eine Heimunterbringung unausweichlich sein sollte, müsste die Umgebung und alle sonstigen Bedingungen so weit als möglich den Umständen des normalen Lebens angenähert werden» (RESOLUTIONS 1972, 93; vgl. auch Art. 9 der RESOLUTIONS 1976 88f.).

Aus diesem Artikel geht eindeutig hervor, dass die Integration von Kindern

mit einer geistigen Behinderung in eine Familie der Alternative einer Heimplatzierung vorgezogen wird. Dies wird durch folgende Aussage zusätzlich untermauert: «Wenn man für die Versorgung derjenigen Kinder, die aus bestimmten Gründen nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, eine Rangordnung unter pädagogischen Gesichtspunkten vornehmen sollte, so wäre das Leben in einer Pflegefamilie dem in einer Institution sicher vorzuziehen. Die dafür massgeblichen, (...) psychosozialen Kriterien sprechen als optimale Lösung dieses Problems eindeutig für die Adoptivfamilie. Dort findet das aufgenommene Kind im Allgemeinen bessere Voraussetzungen nicht nur in rechtlicher, sondern auch in emotionaler Hinsicht vor. Das Rückgaberecht der Pflegeeltern bzw. das Rückholrecht der leiblichen Eltern lassen die Verhältnisse in einer (finanziell übrigens unterstützten) Pflegefamilie für alle Beteiligten weit weniger verbindlich erscheinen als das in einer Adoptionsfamilie der Fall ist.» (ROCHHOLZ / ANSTÖTZ 1990, 268–269).

Zusammenfassend heisst dies, dass Fachpersonen der Meinung sind, dass die psychosozialen und integrativen Leistungen, die, basierend auf dem höheren Grad an Kontinuität, Stabilität und Intensität auf der Beziehungsebene, in einer Familie angeboten werden, die besseren Entfaltungschancen bieten als diejenigen eines Heimes. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass in jedem Fall zuerst die Möglichkeit einer Adoption überprüft werden sollte, bevor eine Heimplatzierung in Erwägung gezogen wird. Die Praxis zeigt, dass dies jedoch selten gemacht wird, da die Adoption von Kindern mit einer geistigen Behinderung noch zu wenig bekannt ist und «die wenigsten Eltern von Kindern mit einer geistigen Behinderung eine Adoptionsfreigabe mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Bei einer Überforderung nehmen die Eltern lieber Heim- oder Pflegeangebot in Anspruch und erhalten einen gewissen (manchmal auch sehr spärlichen) Kontakt zum Kind aufrecht» (Zitat Frau Weiss).

Gemäss Aussagen eines Vormundes gehen die Behörden sogar so weit, dass sie sämtliche ihnen zur Verfügung stehende Hilfe anbieten, bevor eine Adoption oder eine Heimplatzierung in Erwägung gezogen wird. Erst wenn keines dieser Hilfsangebote der Mutter oder den Eltern in ihrer schwierigen Situation hilft, wird der Weg zur Platzierung in einer Pflegefamilie und später in einer Adoptivfamilie eingeschlagen und nur in Ausnahmefällen wird versucht, ein Kind mit einer geistigen Behinderung in einem Heim unterzubringen.

Fazit

Wie aus den beschriebenen Gesprächen hervorgeht, ist es nicht unmöglich, ein Kind mit einer geistigen Behinderung zu platzieren, aber es ist schwierig. Laut den Erfahrungen von Frau Weiss von der Fachstelle für Adoption, ziehen die adoptionswilligen Ehepaare häufig Risikokinder, das heisst, Kinder bei denen erst im späteren Verlauf der kindlichen Entwicklung eine Störung oder ein Rückstand diagnostiziert werden könnte, anderen Kindern vor, bei denen bereits unmittelbar nach der Geburt eine Behinderung diagnostiziert worden ist.

Wir sind der Meinung, dass eine solche Adoption eine sehr interessante und zu selten praktizierte Lösung ist. Zum einen werden die Bedürfnisse beider Parteien abgedeckt. Das kinderlose Ehepaar kommt zu seinem dringlich ersehnten Kind und das zur Adoption freigegebene Kind wird in eine Familie integriert. Zum anderen ist die Adoption von Kindern mit einer geistigen Behinderung eine Form der sozialen und familiären Integration, deren Leistung nicht zu unterschätzen ist. Vielleicht trägt eine solche Adoption zur Motivation der nichtbehinderten Gesellschaft bei, Menschen mit einer Behinderung vermehrt zu akzeptieren oder zumindest das öffentliche Bewusstsein bezüglich dieser Form von Integration zu erweitern.

Erstrebenswert ist es weiter, Austauschmöglichkeiten für Adoptiveltern von Kindern mit einer geistigen Behinderung anzubieten. Der Austausch von «werdenden» Adoptiveltern mit erfahrenen Adoptiveltern kann sehr hilfreich sein bei der Einschätzung zukünftiger Probleme. Ausserdem kann ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch aufzeigen, dass viele der auftretenden Schwierigkeiten zu den gewöhnlichen Begleiterscheinungen einer solchen Adoption gehören und nicht etwa auf persönliche Unfähigkeit zurückzuführen sind.

Literaturverzeichnis

- HESS, M.: Die Adoption in rechtlicher und sozialpädagogischer Sicht. Wädenswil 1976
- HÜTTENMOSER, M.: Adoption zwischen Sein und Haben. In: Zeitschrift «und Kinder», 42, 1991, 23 ff.
- KASER, M.: Das römische Privatrecht. München 1955
- NAPP-PETERS, A.: Adoption – das alleinstehende Kind und seine Familien. Luchterhand, Neuwied und Darmstadt 1978
- ROCHHOLZ, B. und ANSTÖTZ, Ch.: Adoption behinderter Kinder. In: VHN Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und Nachbargebiete, 59, 1990 2, 267–277
- SICHEL, D.: Adoption schwieriger und behinderter Kinder. Luzern 1987
- SPECK, O.: Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Erziehung. München 1990